EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0821(CNS)

7.3.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 11 - 29

Entwurf eines Berichts
Bárbara Dührkop Dührkop
(PE400.673v01-00)

Initiative der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2007/…/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
(11563/2007 – 11045/1/07 – C6 -0409/2007 – 2007/0821(CNS))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 11
Gérard Deprez

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 2 a (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
	2a. fordert den Rat und die Kommission auf, nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon jedem künftigen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses gemäß der 50. Erklärung zu Artikel 10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft als Anlage beigefügt ist, Priorität einzuräumen;

Or. en

Begründung

Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist es, dem Ersuchen der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die am 23. Juli 2007 in Brüssel stattfand, an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission nachzukommen. Dieses Ersuchen findet sich in der 50. Erklärung und lautet folgendermaßen: „Die Konferenz ersucht das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse zu bemühen, in geeigneten Fällen und nach Möglichkeit innerhalb der in Artikel 10 Absatz 3 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen genannten Frist von fünf Jahren Rechtsakte zu erlassen, mit denen die in Artikel 10 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Rechtsakte geändert oder ersetzt werden.“

Änderungsantrag 12
Gérard Deprez

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 2 b (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
	2b. ist fest entschlossen, jeden solchen künftigen Vorschlag im

Dringlichkeitsverfahren gemäß dem Verfahren nach Absatz 2a und in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Parlamenten zu prüfen;

Or. en

Begründung

Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist es, dem Ersuchen der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die am 23. Juli 2007 in Brüssel stattfand, an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission nachzukommen. Dieses Ersuchen findet sich in der 50. Erklärung und lautet folgendermaßen: „Die Konferenz ersucht das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse zu bemühen, in geeigneten Fällen und nach Möglichkeit innerhalb der in Artikel 10 Absatz 3 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen genannten Frist von fünf Jahren Rechtsakte zu erlassen, mit denen die in Artikel 10 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Rechtsakte geändert oder ersetzt werden.“

Änderungsantrag 13
Herbert Reul

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
	(3a) Die Bildung gemeinsamer Einsatzgruppen soll für eine effiziente polizeiliche Zusammenarbeit schnell und unbürokratisch erfolgen können.

Or. de

Änderungsantrag 14
Nicolae Vlad Popa

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 2 – Buchstabe a

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

Änderungsantrag 15
Nicolae Vlad Popa

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 2 – Buchstabe b

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

Änderungsantrag 16
Nicolae Vlad Popa

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 2 – Buchstabe c

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

Änderungsantrag 17
Nicolae Vlad Popa

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 2 – Buchstabe d

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

Änderungsantrag 18
Nicolae Vlad Popa

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 2 – Buchstabe f

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

Änderungsantrag 19
Nicolae Vlad Popa

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 2 – Buchstabe g

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

Änderungsantrag 20
Nicolae Vlad Popa

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 2 – Buchstabe h

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

Änderungsantrag 21
Nicolae Vlad Popa

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 2 – Buchstabe i

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

Änderungsantrag 22
Nicolae Vlad Popa

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 2 – Buchstabe j

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

Änderungsantrag 23
Nicolae Vlad Popa

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 2 – Buchstabe k

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

Änderungsantrag 24
Sarah Ludford, Sophia in 't Veld

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Anfragen zu unschuldigen Personen
	Gibt es einen Vergleichsbericht mit dem DNA-Profil oder daktyloskopische Daten von unschuldigen Personen, geben die Mitgliedstaaten nach den Kapiteln 3 und 4 dieses Beschlusses an, dass keine Übereinstimmungen (keine Treffer) vorliegen.

Or. en

Begründung

Gemäß den Ziffern 41 und 42 der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 8. Januar 2008 (Ratsdokument 5056/08) sollten DNA-Daten und Fingerabdrücke von

unschuldigen Personen nicht ausgetauscht werden.

Änderungsantrag 25
Nicolae Vlad Popa

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
a) den Mitgliedstaatencode des anfragenden Mitgliedstaats,	a) den Mitgliedstaatencode des anfragenden Mitgliedstaats ***und den Code der nationalen Behörde, die den Abruf vornimmt***,

Or. fr

Änderungsantrag 26
Herbert Reul

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz i

Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
i) die Befugnisse, die die Beamten und sonstigen Bediensteten des Entsendemitgliedstaats/der Entsendemitgliedstaaten während des Einsatzes im Aufnahmemitgliedstaat ausüben dürfen;	i) die Befugnisse, die die Beamten und sonstigen Bediensteten des Entsendemitgliedstaats/der Entsendemitgliedstaaten während des Einsatzes im Aufnahmemitgliedstaat ausüben dürfen; ***zu diesen Befugnissen sollen insbesondere das Recht auf Beobachtung, auf Nacheile, auf Festnahme und auf Vernehmung zählen;***

Or. de

Änderungsantrag 27
Bárbara Dührkop Dührkop

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
1. Weitere Einzelheiten zur technischen und verwaltungsmäßigen Umsetzung des Beschlusses ***2007***/…/JI sind im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführt. Der Anhang kann vom Rat mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.	1. Weitere Einzelheiten zur technischen und verwaltungsmäßigen Umsetzung des Beschlusses ***2008***/…/JI sind im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführt. Der Anhang kann vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ***nach Konsultation des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben c des Vertrags über die Europäische Union*** geändert werden.

Or. en

Begründung

Jede Änderung des Anhangs sollte nach dem derzeitigen Verfahren des Artikels 34 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 39 des Vertrags über die Europäische Union erfolgen, nach dem die Konsultation des Europäischen Parlaments durch den Rat erforderlich ist.

Änderungsantrag 28
Nicolae Vlad Popa

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
1. Weitere Einzelheiten zur technischen und verwaltungsmäßigen Umsetzung des Beschlusses ***2007***/…/JI sind im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführt. Der Anhang kann vom Rat mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.	1. Weitere Einzelheiten zur technischen und verwaltungsmäßigen Umsetzung des Beschlusses ***2008***/…/JI sind im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführt. Der Anhang kann vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ***nach Konsultation des Europäischen Parlaments*** geändert werden.

Or. en

Änderungsantrag 29
Kathalijne Maria Buitenweg

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
1. Die verwaltungsmäßige, technische und finanzielle Umsetzung des Datenaustauschs nach Kapitel 2 des Beschlusses ***2007***/…/JI wird jährlich bewertet. Bewertet werden jene Mitgliedstaaten, die den Beschluss ***2007***/…/JI zum Zeitpunkt der Bewertung bereits anwenden, und jene Datenkategorien, mit deren Austausch zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten begonnen wurde. Die Bewertung wird anhand von Berichten der betreffenden Mitgliedstaaten vorgenommen.	1. Die verwaltungsmäßige, technische und finanzielle Umsetzung des Datenaustauschs nach Kapitel 2 des Beschlusses ***2008***/…/JI wird jährlich bewertet. Eine solche Bewertung umfasst die Abschätzung der Folgen von Unterschieden bei Techniken und Kriterien für die Erhebung und Speicherung von DNA-Daten in den 27 Mitgliedstaaten. ***Die Bewertung umfasst auch die Einschätzung der Ergebnisse hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit des grenzüberschreitenden Austausches der verschiedenen Arten von DNA-Daten.*** Bewertet werden jene Mitgliedstaaten, die den Beschluss ***2008***/…/JI zum Zeitpunkt der Bewertung bereits anwenden, und jene Datenkategorien, mit deren Austausch zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten begonnen wurde. Die Bewertung wird anhand von Berichten der betreffenden Mitgliedstaaten vorgenommen.

Or. en

Begründung

Die Bewertung der Ergebnisse des Datenaustausches sollte nicht nur technische und administrative Aspekte des Austausches betreffen, sondern sollte auch eine Einschätzung der Folgen der großen Unterschiede bei den Kriterien und den Techniken für die Erhebung und Speicherung von DNA in den Mitgliedstaaten umfassen. Die Bewertung sollte sich auch mit der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit befassen, da sich der zusätzliche Nutzen dieser starken Ausweitung des grenzüberschreitenden Datenaustausches anhand der Ergebnisse als erreichbar erweisen muss.